

## **L e s e f a s s u n g**

### **Benutzungsordnung für Sporteinrichtungen in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Räume, Sportstätten und Anlagen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

#### **Stand:**

Benutzungsordnung für Sporteinrichtungen vom 21.11.2013 in Kraft seit 21.11.2013

#### **§ 1 Widmung**

- (1) Die Sporteinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
- (2) Die Sporteinrichtungen der Gemeinde stehen vorrangig dem Schulsport, den Sportbetätigungen der gemeindlichen Kindertagesstätte sowie gemeindlicher Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Nutzung der Sporteinrichtung, für den Zeitraum von nicht in Anspruch genommenen Kapazitäten, auch Dritten für gemeinnützige, kulturelle oder sportliche und im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen überlassen werden. Vereinsfeiern, Versammlungen, Tanzveranstaltungen, etc. sind grundsätzlich hiervon ausgeschlossen.

#### **§ 2 Zuständigkeit / Genehmigung**

- (1) Über die Überlassung zur Mitbenutzung der Sporteinrichtungen entscheidet die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, Der Bürgermeister, Hanshäger Str. 1, 18374 Zingst.
- (2) Anträge auf einmalige Mitbenutzung sollen schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungstermin, bei regelmäßig wiederkehrender Mitbenutzungsabsicht bis spätestens 4 Wochen vor Schuljahresbeginn, eingereicht werden. Art, Dauer und Nutzer sollen eindeutig aus dem Antrag hervor gehen. Bei nicht fristgerechter Beantragung besteht kein Anspruch auf rechtzeitige Genehmigung der Nutzung zum gewünschten Zeitpunkt.
- (3) In dem Fall einer Mehrfachbeantragung oder bei Überschneidung eines beabsichtigten Nutzungstermins durch unterschiedliche Nutzer und bei Uneinigkeit der Nutzer über Ersatz- und/oder Ausweichtermine entscheidet die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
- (4) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflage verbunden werden oder auch von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Sie erlangt erst ihre Wirksamkeit, wenn Unterschriften der Gemeinde und des Antragstellers vorhanden sind.
- (5) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (6) Nicht in Anspruch zu nehmende Benutzungszeiten sind der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst umgehend mitzuteilen.

### **§ 3 Benutzungszeiten / Belegungsplan**

- (1) Die Sporteinrichtungen können grundsätzlich von Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden. Dem Schul- und Kindereinrichtungssport sind dabei die Nutzungszeiten von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausschließlich vorbehalten. Für den Fall, dass von diesen Nutzern langfristig diese Zeiten nicht ausgeschöpft werden, kann eine Überlassung an Dritte für den in § 1 benannten Zweck geprüft werden.
- (2) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Nutzen der Sanitäreinrichtungen, Umkleiden etc. enthalten. Die genehmigte Nutzungszeit ist so zu gestalten, dass nachfolgende Nutzer in ihrer Nutzungszeit nicht eingeschränkt werden und die Sporteinrichtungen mit Ablauf der täglichen Nutzungszeit von 22.00 Uhr aufgeräumt und verlassen sind.
- (3) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden. Ein Ersatzanspruch besteht in diesem Fall nicht. Bereits gezahlte Gebühren werden zurück erstattet. Die Gemeinde wird rechtzeitig eine Sperrung bekannt geben.
- (4) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erstellt unter Berücksichtigung der ausschließlichen Nutzung durch die Schule und die Kindereinrichtung sowie der rechtzeitig eingegangenen Mitbenutzungsanträge einen Belegungsplan. Der Belegungsplan ist regelmäßig gültig für die Dauer eines Schuljahres.
- (5) Der Belegungsplan wird durch Aushang in den Sporteinrichtungen bekannt gegeben.
- (6) Mitbenutzungen außerhalb/abweichend des gültigen Belegungsplanes sowie Sperrungen werden als Änderungsaushang bekannt gegeben.

### **§ 4 Entgelte / Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung durch Dritte, außerhalb des Schul- und Kindereinrichtungssports, werden Entgelte gemäß der gemeindlichen Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Räume, Sportstätten und Anlagen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erhoben.
- (2) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst kann die Überlassung von der Zahlung eines Entgeltvorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Entgeltschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Terminänderungen oder Absagen sind spätestens 48 Stunden vor der genehmigten Mitbenutzung dem zuständigen Amt mitzuteilen. Nichtabgesagte Zeiten werden einschließlich anfallender Nebenkosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag von der Erhebung von Entgelten und Benutzungsgebühren zu befreien.

### **§ 5 Nutzung**

- (1) Die Sporteinrichtungen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Handlungen und Nutzungen, die zu einer Beschädigung der Halleneinrichtung führen könnten, sind untersagt.

- (3) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Bewegliche Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurück zu bringen und/oder wieder ordnungsgemäß zu befestigen.
- (4) Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht geschleift werden.
- (5) Außensportgeräte dürfen in der Halle nicht benutzt werden. Die in der Halle vorhandenen Sportgeräte dürfen nicht außerhalb der Sporteinrichtung verwendet werden.
- (6) Das Rauchen, der Ausschank und der Genuss von Alkohol sind in der Sporteinrichtung sowie auf dem zugehörigen Außengelände grundsätzlich untersagt.
- (7) Das Mitbringen von Hunden in die Sporteinrichtung ist nicht gestattet.
- (8) Die Sportflächen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit heller und glatter Sohle (keine Outdoorsportschuhe und Stollenschuhe) betreten werden. Das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen ist verboten! Straßenschuhe sind in den Vorräumen bzw. in den Umkleidebereichen auszuziehen.
- (9) Veränderungen an der Sporteinrichtung (Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Einbauten, Verschläge und dergleichen sind nicht genehmigt. Auf Verlangen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst sind eigenmächtig vorgenommene Änderungen sofort und auf eigene Kosten des Benutzers ohne Ersatzanspruch unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.
- (10) Zur Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Sporteinrichtung bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.

## **§ 6 Pflichten des Nutzers**

- (1) Die Benutzung der Sporteinrichtung ist nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters, Lehrers oder sonstigen Verantwortlichen, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, gestattet. Die verantwortlichen Personen haben die Sporteinrichtung als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen. Die Verantwortlichen haben sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporteinrichtung (Sportbereich inklusive Umkleide- und Sanitärbereich) vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Insbesondere sind sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen alle Fenster geschlossen, alle Wasserhähne zuge dreht, die Beleuchtung ausgeschaltet und alle Türen zugeschlossen sind. Mängel sind unverzüglich zu melden.
- (2) Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass nur Mitglieder der jeweiligen Nutzungsgruppe teilnehmen. Gäste und Zuschauer dürfen die Sporteinrichtung nur unter Einhaltung der Benutzungsordnung betreten, wenn dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird. Auch hier gilt:  
Das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen ist verboten! Straßenschuhe sind in den Vorräumen bzw. in den Umkleidebereichen auszuziehen.
- (3) Die Nutzer der Sporteinrichtung haben insbesondere darauf zu achten, dass die Einrichtung schonend benutzt und pfleglich behandelt wird. Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in der Sporteinrichtung so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden. Insbesondere ist auf die Einhaltung der Ruhezeiten zu achten.

- (4) Während der Nutzung ist darauf zu achten, dass Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. Es sind ausdrücklich nur Sportgeräte für den Innenbetrieb zu verwenden.
- (5) Die verantwortlichen Personen haben sich über Flucht- und Rettungswege zu informieren und ihre Mitglieder darüber aufzuklären. Im Verletzungsfall haben sie die erste Hilfe auszuüben. Zu jeder Nutzungszeit ist ein Erste Hilfe Koffer mitzuführen.
- (6) Beschädigungen oder Mängel sind sofort der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst anzuzeigen.

### **§ 7 Hausrecht**

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, die beauftragten Schulhausmeister, die zuständigen Lehrkräfte sowie verantwortlichen Personen der Mitbenutzer üben das Hausrecht aus. Sie sind verpflichtet, alle Handlungen, die den Unterricht bzw. den genehmigten Nutzungsbetrieb stören, abzustellen.
- (2) Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Sporteinrichtung mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (3) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst den Ausschluss von der Benutzung bzw. strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 ff Strafgesetzbuch vor.
- (4) Festgestellte Mängel jeglicher Art sind der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst unverzüglich anzuzeigen, damit die Betriebssicherheit aller Sporteinrichtungen gewährleistet ist. Beschädigte Geräte sind bis zu ihrer Reparatur aus dem Verkehr zu ziehen.

### **§ 8 Schlüssel**

- (1) Die Sporteinrichtung erhält ein Schließsystem mit registrierten Schlüsselkarten. Jeder Nutzungsberechtigte (verantwortliche Person und Mitglieder bilden eine Einheit) erhält gegen Unterschrift eine Schlüsselkarte. Die Einweisung zur Verwendung der Schlüsselkarte erfolgt über die Schulhausmeister.
- (2) Die Schlüsselkarte ist sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen.
- (3) Ein Verlust der Schlüsselkarte ist sofort dem zuständigen Amt oder den Schulhausmeistern zu melden.  
Die Kosten infolge eines Schlüsselverlustes für den erforderlichen Austausch der Schließanlage trägt der jeweilige Nutzer.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Sporteinrichtung und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine verantwortlichen Personen zu prüfen; er muss sicher stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), die der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst an den im Nutzungszeitraum überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gegenständen im Rahmen der Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder und deren Gäste bzw. Zuschauer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, Geräte und Gegenstände stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.
- (5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (7) Für abhanden gekommene oder verlorengegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst keine Haftung.

## **§ 11 Wirksamkeit**